



Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Icking
(BGS-EWS)
vom 17.11.1998

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Icking folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Icking (ausgenommen Isarweg Hausnr. 42, 43 und 69), Alpe, Attenhausen, Dorfen (ausgenommen Sonnenweg), Irschenhausen (ausgenommen Mörlbacher Straße, Wieshang und Flur Nr. 671/2 (Bahnposten), Schlederloh (ausgenommen Höllgraben), Spatzenloh und Walchstadt (ausgenommen Dorfener Weg Hausnr. 16 und Kapellenweg Hausr. 58) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Massnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmassstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Aussenmassen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen, falls sie ganz oder teilweise ausgebaut sind. Weitere Dachgeschosse werden jeweils mit 2/3 der für das darunterliegende Dachgeschoss angesetzten Geschossfläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben ausser Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird die Geschossfläche vergrössert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Vom beitragsfähigen Aufwand werden 100 v.H. über Beiträge umgelegt.
- (2) Der Aufwand sowie die Zuwendungen für die Investitionsmassnahmen stehen noch nicht endgültig fest. Es wird daher gemäss Art. 5 Abs. 4 KAG davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen. Mit dem nach Abschluss der Baumassnahme festzusetzenden Beitrag sollen folgende Massnahmen in nachstehendem Umfang finanziert werden:

- Ankauf von 5000 Einwohnergleichwerten aus dem Abwasserzweckverband Isar-Loisachgruppe, Sitz Wolfratshausen
- Ankauf von 100 Einwohnergleichwerten aus dem Abwasserverband Starnberger See
- Herstellung von
 - 14 Stück Pumpstationen und einer Abwassermessstation
 - 26.804 m Freispiegelkanälen, DN 100/250/300
 - 620 m Freispiegelkanälen, Stz., DN 200 in Baugebieten
 - 320 m Freispiegelkanälen, Stz., DN 200 im Ortsteil Alpe
 - 60 m Freispiegelkanälen, Stz., DN 200 in Stichstraße zwischen Gemeindestraße Im Erlet und Ludwig-Dürr-Straße
 - 2.109 m Druckleitungen, DN 65/110
 - 110 m Druckleitungen, PE, DN 63 x 5,8 mm im Ortsteil Alpe
 - 4.044 m Verbindungsdruckleitungen, DN 65/90/180/220
 - 467 m Anschlusskanal, DN 250 - 400 zum Abwasserzweckverband
 - 725 m Ableitungskanal DN 250/300/400
 - 1.078 Stk. Grundstücksanschlüsse in Stz oder PE, DN 100/150/200 vom Kanal bis zum Kontrollschacht oder zur Kontrollöffnung (§ 3 Entwässerungssatzung)

Loisachdüker in Weidach

Fernwirk und Steueranlage

Einfriedungen und landschaftspflegerische Gestaltung bei den Pumpstationen Icking und an der B 11 sowie Abwassermessstation

Baunebenkosten (Ingenieur-, Prüf- und Genehmigungsgebühren, Baugrundgutachten, Grunderwerbskosten, Entschädigungen für Dienstbarkeiten, Nutzungsausfälle, usw.)

(DN = Rohrippendurchmesser in mm; Stz = Steinzeug; PE = Polyethylen)

Die Entwurfsplanung 1994 sowie der Übersichtslageplan Nr. 5 einschliesslich Änderungen gemäss Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 25.08.1994 - Az. 3.4 - 4536.1 mit Kostenberechnung des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. (FH) Robert Hossfeld, Paul-Heyse-Straße 33-35, 80336 München, jetzt Marktplatz 2, 85567 Grafing, sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Massnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Massgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,55 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug

nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Grossviehhaltung gilt für jedes Stück Grossvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Massgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Ein Abzug ist nur möglich, soweit pro Person und Jahr ein Verbrauch von 45 m³ nicht unterschritten wird. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschliesslich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebährensschuld

Die Einleitungsgebühre entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebährensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebährensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebährensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühre wird einen Monat

nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

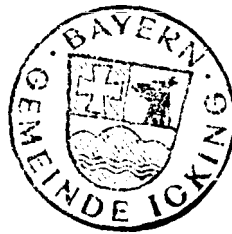
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld massgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 28.04.1997 ausser Kraft.

Icking, den 17. November 1998

Gemeinde Icking



Guggenmos
1. Bürgermeister